Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 7 (1921)

Heft: 11

Artikel: Die Aargauer Katholiken zum Schulgesetz-Entwurf der

Erziehungsdirektion von 1920

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-527572

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Aargauer Katholiken zum Schulgesetz=Entwurf der Erziehungsdirektion von 1920.

In seiner Sitzung vom 26. Jan. 1921 in Brugg stellte der Narg. kath. Erziehungsverein zuhanden der kathol.-konserv. Partei

folgende Bostulate auf:

1. Vor allem muß § 20 gestrichen werden: "Ronfessionell getrennte Schulen sind nicht zulässig." Das ist ein Relikt aus der Kulturkampfzeit, das immer wieder mitrollte bis heute; ein Bopf, der endlich abgeschnitten werden muß; eine Daumenschranbe für uns Ratholiten, die wir uns nicht mehr anstecken lassen. Der Paragraph bedeutet eine Verschärfung von Art. 27 B.=B. Wir Katholiken fechten aber schon jenen Bundesverfassungsartikel 27 an, um so mehr lehnen wir eine kantonale Verschärfung ab. Praktisch kann uns dieser Artikel sogar die Gründung irgend einer freien katholischen Privatschule im Nargau verunmöglichen. Eine solche Staatsom= nipotenz und ein solches Staatsschulmonopol dulden wir nicht mehr. Einen solchen Zwang lassen wir uns nicht mehr gefallen. Wir verlangen freie Bahn für die Entwicklung unseres Schulwesens. Ohne Streidung dieses Paragraphen 20 kann für uns Ratholiken keine Rede sein von Annahme des Gesetes.

2. Al. 1 von § 53 ift zu ftreichen. Private Schulanstalten brauchen zu ihrer Errichtung nicht die Genehmigung des Regierungsrates, die staatliche Schulgesetz gebung und Schulaufsicht genügt. Dafür soll § 67 und 68 des bisherigen Gesetzes über "Privatunterricht" wieder aufgenom= men werden, denn wir wollen nicht bloß die Möglichkeit von Privatlehranstalten, son= dern auch von Privatunterricht uns gewahrt wissen. Aber das lette Alinea von § 67 des bisherigen Gesetzes soll ersett werden durch das zweite Alinea von § 167 des Resultats der ersten Beratung: "Private Lehr= und Erziehungsanstalten dürfen nur solche Lehrfräfte anstellen, welche auf der betreffenden Schulstufe die aarg. Wahlfähig= keit oder annähernd gleichwertige Ausweise besiten. § 2 ist zu erganzen durch § 41 des bisherigen Gesetzes. Die Mög= lichkeit der Erziehung durch Privatunterricht und Privatlehranstalten nach § 67 u. 68 des bisherigen Gesetzes muß bestehen bleiben.

🛼 3. Der Religionsunterrichtsparagraph 23

lautet in diesem Entwurf: "Die Schule ersteilt keinen Religionsunterricht. Den Konssessionen werden die Schullokalitäten zur Erteilung einer beschränkten Zahl von Resligionsstunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bei Aufstellung des Stundensplans muß auf sie Rücksicht genommen werden."

Diese Fassung ist für uns unannehmbar, benn das ist die religionelose Schule. Dieser Paragraph soll lauten: "Die Schule über-läßt den Religionsunterricht den Konfessionen. Diesen werden zur Erteilung des Religionsunterricht die Schullokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. 2 wöchentliche Religionsstunden sollen auf allen Schulstusen innerhalb der stundenplanmäßigen Schulzeit erteilt werden können." Gewiß haben wir damit noch keinen Idealzustand erreicht, bloß die paritätische anstelle der

religionslosen Schule.

4. § 1 über den Schulzweck lautet: "Die Schule hat die Aufgabe, die Anlagen der ihr anvertrauten Schüler in körperlicher, geistiger und sittlicher hinsicht zu entwickeln. Ihr Ziel muß sein, aus ihnen arbeitsfreudige Menschen und einsichtige Staatsbürger zu machen." Diese ganz religionslose Fasjung des Erziehungszwecks ist für uns unannehmbar. Der Paragraph foll ungefähr lauten wie § 36 des bisherigen Gesetzes: Die Schule hat die Aufgabe, in Ver= bindung mit der häuslichen und firchlichen Erziehung der Jugend die Grundlagen zur religiös-sittlichen, bürgerlichen, geistigen und forperlichen Bilbung gu geben.

Das Wort "staatsbürgerlich" ist überall zu ersetzen durch "bürgerlich" oder "vatersländisch" (§ 1 u. 53), weil wir Katholiten die sogenannte staatsbürgerliche Bewegung ablehnen und eine vaterländische Erziehung auf religiöser Grundlage verlangen.

5. Der Ausdruck "Rechte der Schüler" tangiert das Autoritätsprinzip und riecht nach Staatssozialismus. Das zweite Kapitel über "Pflichten und Rechte der Schüler" ist besser unter dem Titel "Schulorganisation" zusammzufassen.

6. § 4 ist zu streichen, weil mißverständslich. Nicht nur die Befähigung und das Verhalten des Schülers ist maßgebend, sons dern in erster Linie der Wille der Eltern.

- 7. Lettes Alinea von § 9 ist zu streichen, weil nur im Rekursfall in Betracht kommend und dann selbstverständlich. Das Al. ist auch mißverständlich: Handelt es sich um bloße Schulzeugnisse oder auch Maturitäts-ausweise und Lehrerpatente?
- 8. Bei § 17 kann darauf hingewiesen werden, daß die 90%, d. h. ca. 120 im Kanton wohnenden kathol. Gymnasiasten, die an den kathol. Lehranskalten der innern Schweiz ihre Studien machen, der aarg.

Stipendien verluftig gehen, tropdem eigent= lich auch sie ein Anrecht darauf hätten.

9. § 97 All. 1 muß gestrichen werden. Der kant. Schulinspektor mahnt zu sehr an den Schulvogt. In §§ 97, 99, 101 u. 102 gibt's zu viel Aufsichtsbehörden und Kommissionen.

10. § 101 All. 3 muß lauten: "In den Erziehungsrat sind auch Frauen wählbar." Daß ihm 2 Frauen angehören müssen, ist ein ungerechtsertigter und unpraktischer Zwang.

Fürsorge Erziehung in Finnland.

Bon Julius Berben.

1. Oft und gern gedenke ich in stillen Stunden der Erinnerung an einstige frohe Wandersahrten, auch Finnlands, der jehigen Republik, des ehemaligen Großfürstentums, Suomis, des berühmten Landes der tausend Seen und seiner geistig hochstehenden Bevölkerung, die dis zu ihrer Besreiung durch eine deutsche Heeresgruppe erst unter der zaristischen Herrschaft und dann unter dem roten Terror so furchtbar gelitten hatte.

Im Geiste sehe ich mich dann wieder lustwandeln in den sauberen Straßen seiner schönen, prächtig am Meere gelegenen Haupt= stadt Helsingfors (Helsinki); durchstreife ich endlose Urwälder, wo noch Bar und Esche hausen; kehre ich zu kurzer Rast in einer Borte ein, einem rohgezimmerten, weltver= lassenen Blockhause, darin mir die blühende, blonde Bäuerin, gleichwie Sieglinde dem wegmuden Siegmund das gefüllte Methorn, einen mächtigen, bligblanken Blechnapf voll köstlicher Milch mit freundlichem Blicke aus seeblauen Augen zur Labung reicht; wieder übergleite ich, eingesponnen in den Zauber weißer Mondnächte, ein winziger Punkt in winzigem Fahrzeuge, Riesenseen, von fin= stern Tannenwäldern dicht umstarrt; schaue ich gruselnd hinab in den Imatrafall, die in sinnbetörender Wildheit dahinschießende größte Stromschnelle Finnlands; wieder schwelge ich für lumpige drei Mark Bensionspreis an märchenhaft reich besetzter Tafel in der lieblichen Sommerfrische Rangasala; wieder . . . doch genug des Erinnerns! Tauchet ins Vergeffen all ihr lieben Rordlandbilder! Schweige auch du in der Seele, große Kinnlandsehnsucht!

Bisher gab es kein umfassendes Werk über dieses eigenartige Land, das ein Land der Zukunft und ausgedehnter wirtschaftlicher Möglichkeiten ist. Im Auftrage bes Ministeriums der auswärtigen Angelegenist nun vor kurzem in der Druckerei der Finnischen Literaturgesellschaft in Belfing= fors ein Buch auch in deutscher Sprache erschienen, betitelt: Finnland im An= fange bes XX. Jahrhunderts. Dieses stattliche Werk (672 Seiten, 102 Abbildun= gen, 1 große Karte) ist im wesentlichen zu= sammengesett aus Artikeln, die in dem eben zum Abschluß kommenden ersten finnischen Ronversation@lexiton "Tietosanakirja" enthalten sind und sich auf Finnland beziehen. Da jene Auffätze also ursprünglich nicht zu einer einheitlichen sustematischen Beschreib= ung bestimmt waren, hat das genannte Buch den Charakter einer Encyklopädie Finnlands, eines Nachschlagewerkes. Es behandelt in ausführlichen Kapiteln Natur, Volk, Wirtschaftsleben, Industrie, Verkehr, Handel, foziale Fragen, geistige Kultur, Staatswesen und die Geschichte des Landes. Der geifti= gen Kultur ist Rapitel V gewidmet, und aus dem sehr erschöpfenden Abschnitte über: Unterrichtswesen, laffe ich nun den kleinen Abschnitt über Fürsorge-Erziehung folgen.

2. Die von der Allgemeinheit eingerich=
tete Kinderfürsorgearbeit ist bis zum 14.
Januar 1918 zwei staatlichen Organen an=
vertraut gewesen, sodaß die Behörde für Gesangenenpflege für alle Verbrecher unter
15 Jahren gesorgt hat, die von einem Ge=
richt zur Erziehung in sogenannten allge=
meinen Erziehungsanstalten bestimmt wur=
den. Die schlecht gepflegten, sittlich ver=
wahrlosten oder entarteten Minderjährigen
sind auf Grund der Verordnung vom 7.
Oftober 1912 einem sogenannten Inspektor
der Fürsorgeerziehung unterstellt. Gemäß
der Verordnung vom 14. Jan. 1918 wurde